



Goldwaschen in öffentlichen Gewässern

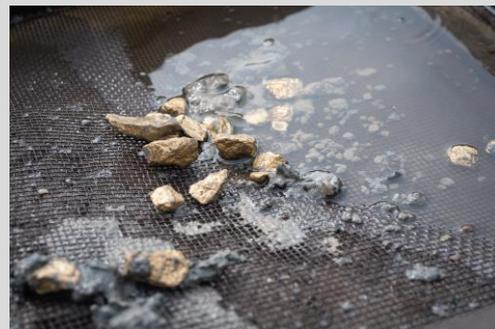
Merkblatt

Stand: Mai 2023

Beim Goldwaschen in Fliessgewässern wird Geschiebe aus der Gewässersohle oder aus dem Uferbereich entnommen und gewaschen. Die Eingriffe in das Gewässer stellen eine Gewässernutzung dar, die sich negativ auf die Lebensräume sowie Tiere und Pflanzen auswirken kann.

Das Goldwaschen ist in der Schweiz nicht einheitlich geregelt. In Nidwalden gehört aus Gewässern gewonnenes Gold gestützt auf das kantonale Bergregal grundsätzlich dem Kanton.

Dieses Merkblatt zeigt auf, welche Regeln beim Goldwaschen zu beachten sind.



Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Gesetz über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1)
- Gesetz über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergregalgesetz, BRG; NG 852.1)

Gewässernutzung

Gemäss kantonalem Gewässergesetz dürfen öffentliche Gewässer zum Bezug von Material für den privaten Eigengebrauch frei genutzt werden, sofern dies keine nachteiligen Einwirkungen auf das Gewässer zur Folge hat (Art. 98 Abs. 1 Ziff. 3 GewG). Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion ist befugt, bei besonderen Verhältnissen wie ausserordentlicher Trockenheit, Wasserknappheit oder Grossanlässen die freie Nutzung von öffentlichen Gewässern vorübergehend einzuschränken (Art. 99 Abs. 1 GewG). Entspricht eine Gewässernutzung nicht mehr der freien Nutzung, benötigen sie eine Konzession (Art. 100 Abs. 1 GewG).

Fischereirechtliche Bewilligung

Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern brauchen eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können (Art. 8 Abs. 1 BGF).

Bewilligungsfreies Goldwaschen

Keine Bewilligung und keine Konzession bedarf das hobbymässige Goldwaschen mit Schaufel und Waschpfanne durch Einzelpersonen zwischen **Anfang Mai und Ende September**.

Einschränkungen beim Goldwaschen

Eine **Bewilligung oder eine Konzession** bedürfen:

- Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern (Art. 100 Abs. 1 i.V. mit Art. 98 Abs. 1 GewG)
- Der Einsatz von Rinne/Schleuse (Art. 8 BGF)
- Gruppenanlässe von mehr als 4 Personen (Art. 8 BGF)
- Das mehr als hobbymässige Ausbeuten von mineralischen Rohstoffen im Sinne des Bergregalgesetzes (Art. 2 Ziff. 1 BRG)

Für das Goldwaschen während der Fischschonzeiten und der Inkubationszeit sowie bis zur Fluchtfähigkeit der Jungtiere, zwischen Oktober bis Ende April (auch hobbymässig und durch Einzelpersonen) wird keine Bewilligung gemäss Art. 8 BGF erteilt.

Zu beachten ist ausserdem:

- Das Abgraben von Uferstellen sowie das grossflächige Umschichten der Gewässersohle ist generell verboten.
- Trübungen sind auf ein Minimum zu beschränken.
- Bei längeren Trocken- oder Hitzeperioden darf kein Gold gewaschen werden.
- Es gilt die Sorgfaltpflicht – keine Beeinträchtigungen des Gewässers bzw. der Ufer inklusive Vegetation.
- Betreffend Zugang zum Gewässer bleibt die Zustimmung der Grundeigentümer vorbehalten.

Kontakt bei Fragen und Bewilligungsgesuchen:

Amt für Justiz

Abteilung Jagd und Fischerei

Telefon +41 41 618 44 81

E-Mail: fischerei@nw.ch